

Inhalt**Vorwort** IX**Stationäre Behandlungsverträge****Behandlungsverträge mit separaten AVB**

• Behandlungsvertrag über stationäre Krankenhausleistungen.....	3
• Behandlungsvertrag mit Patienten, die belegärztliche Leistungen in Anspruch nehmen	6
• Anlage – Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)	9
§ 1 Geltungsbereich	9
§ 2 Rechtsverhältnis	9
§ 3 Umfang der Krankenhausleistungen	10
§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung	11
§ 5 Vor- und nachstationäre Behandlung	12
§ 5a Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung	13
§ 5b Tagesstationäre Behandlung.....	13
§ 6 Entgelt	14
§ 7 Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten	14
§ 8 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern	15
§ 9 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen.....	15
§ 10 Beurlaubung	16
§ 11 Ärztliche Eingriffe.....	16
§ 12 Aufzeichnungen und Daten	16
§ 13 Hausordnung	17
§ 14 Eingebrachte Sachen	17
§ 15 Haftungsbeschränkung.....	18
§ 16 Zahlungsort	18
§ 17 Inkrafttreten	18

Behandlungsverträge ohne separate AVB

- Behandlungsvertrag über stationäre Krankenhausleistungen 21
- Behandlungsvertrag mit Patienten, die belegärztliche Leistungen in Anspruch nehmen 28

Anlagen zu allen stationären Behandlungsverträgen

- Anlage 1 DRG-Entgelttarif 2025 für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des KHEntG und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 KHEntG 37
- Anlage 2 PEPP-Entgelttarif 2025 für Krankenhäuser im Anwendungsbereich der BPfIV und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 Abs. 5 BPfIV 53
- Anlage 3 *Alternative 1:*
Datenübermittlungen zwischen Hausärzten und Krankenhäusern 65
Alternative 2:
Datenübermittlungen zwischen Krankenhäusern und Hausärzten / sonstigen Vor-/Nach-/Weiterbehandlern 67
- Anlage 4 Datenübermittlungen zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen / Beihilfestellen und Krankenhäusern (Direktabrechnung, Mitteilung eines Pflegegrades, Krankenversichertenummer) 69
- Anlage 5 Informationspflichten gegenüber Patienten im Krankenhausbereich auf der Grundlage der Art. 12 ff. DS-GVO / §§ 16 ff. DSG-EKD / §§ 14 ff. KDG
Muster – stationär 71
- Anlage 6 Informationspflichten gegenüber Patienten in Institutsambulanzen / MVZ auf der Grundlage der Art. 12 ff. DS-GVO / §§ 16 ff. DSG-EKD / §§ 14 ff. KDG
Muster – ambulant 77
- Anlage 7 Information für Kostenerstattungspatienten 83
- Anlage 8 Patienteninformation zum Entlassmanagement 84
- Anlage 8 Patienteninformation zum Entlassmanagement
Alternative Fassung – Leichte Sprache 87
- Anlage 9 Einwilligung in das Entlassmanagement und die Datenverarbeitung 94

• Anlage 9 Einwilligung in das Entlassmanagement und die Datenverarbeitung <i>Alternative Fassung – Leichte Sprache</i>	96
• Anlage 10 Patienteninformation – „ePA für alle“ in der ab 15.01.2025 geltenden Fassung – Musterformular für den stationären Bereich/ MVZ/Ambulanzen	100

Wahlleistungsvereinbarung nebst Anlagen

• Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen	105
• Wahlleistungsvereinbarung	108
• Anlage 1 Vereinbarung für den Fall vorhersehbarer Verhinderung des Wahlarztes	113
• Anlage 2 Einwilligung zur Datenübermittlung an eine externe Abrechnungsstelle	115

Tagesstationäre Behandlung

• Aufklärung und Hinweise des Krankenhausträgers gegenüber Patienten und Einwilligung durch den Patienten	119
--	-----

Behandlungsvertrag und AVB für ambulante Operationsleistungen und stationsersetzende Eingriffe

• Behandlungsvertrag über ambulante Operationsleistungen, sonstige stationsersetzende Eingriffe und stationsersetzende Behandlungen.....	125
• Anlage – Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für ambulante Operationsleistungen, sonstige stationsersetzende Eingriffe und stationsersetzende Behandlungen	127
§ 1 Geltungsbereich	127
§ 2 Rechtsverhältnis	127
§ 3 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen, sonstigen stationsersetzenden Eingriffen und stationsersetzenden Behandlungen	127
§ 4 Entgelte	128

§ 5 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern	128
§ 6 Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten	129
§ 7 Aufzeichnung und Daten	129
§ 8 Hausordnung	129
§ 9 Eingebrachte Sachen	130
§ 10 Haftungsbeschränkung	130
§ 11 Zahlungsort	130
§ 12 Inkrafttreten	130

Übergangspflege

- Vereinbarung einer Übergangspflege für eine Versorgung in dem Krankenhaus, in dem der Versicherte zuvor behandelt worden ist, oder an einem anderen Standort des Krankenhauses (Verbund)
- Übergangspflege – Besondere Unterbringung im 1-Bett- oder 2-Bett-Zimmer

Erläuterungen

- Erläuterungen zu allen Behandlungsverträgen, AVB und der Wahlleistungsvereinbarung